



**Übung im Bürgerlichen Recht
für Fortgeschrittene WS 2013/14**

**Fallbesprechung am 25. November 2013
(*Martinek*)**

Sachverhalt: Lucia Vespasiana und die närrischen Numismatiker

Der frühere Sonderschullehrer N aus dem saarländischen Köllerbach ist ein begeisterter Münzensammler, Spezialist für antike Numismatik und Eigentümer einer besonderen Münze von einzigartiger Prägungsreinheit mit dem Bildnis der Lucia Vespasiana aus der römischen Kaiserzeit, die im heutigen südserbischen Nis, dem früheren römischen Nissus, gefunden worden war. Während einer dreimonatigen Reise in die rumänische Stadt Craiova zum Erwerb von Münzen aus der Zeit der Daker vor den Eroberungszügen Trajans vertraut er seine Münze mit der Lucia Vespasiana seinem gleichfalls numismatisch sachkundigen Psychiater P zur Aufbewahrung in dessen Tresor in der Nachbarstadt Heusweiler an.

Da P in Geldnot ist, übergibt er die „Lucia Vespasiana“ aber dem H, einem Münzen- und Briefmarkenhändler, der ein alteingesessenes umfangreiches numismatisches und philatelistisches Ladengeschäft unter der Firma „Arthur Himbert, Münzen und Marken, Handel und Auktionen, eingetr. Kfm.“ an der Johanneskirche in der Saarbrücker Innenstadt betreibt und sich gewerbsmäßig mit der Versteigerung von Münzen und Briefmarken befasst. Es wird verabredet, dass H die „Lucia Vespasiana“ bestmöglich im eigenen Namen verkaufen solle. H, der P für den Eigentümer hält, verkauft die Münze an einen seiner alten und ständigen Kunden, den Kartonagen-Fabrikanten K aus Saarlouis, für 30.000 €. Von diesem Geld behält H einen Teilbetrag in Höhe der vereinbarten Provision von 6.000 € ein; die weiteren 24.000 € überweist H dem P, der das Geld aber kurze Zeit später im Casino am deutsch-französischen Garten verspielt. P ist inzwischen ganz und gar vermögenslos.

Nach seiner Rückkehr aus Craiova verlangt N in erster Linie von K die „Lucia Vespasiana“ heraus. K verweigert die Herausgabe, weil er sich für den „neuen Eigentümer“ hält. N fragt sich, ob er von H die Zahlung von 30.000 € oder doch wenigstens von 6.000 € verlangen kann. Er meint, dass H mit der Auszahlung der 24.000 € lediglich eine dem P gegenüber bestehende Schuld getilgt habe und dass H deshalb ihm (N) gegenüber noch bereichert sei. Ferner meint er, auf die Provisionsabrede mit P könne sich H ihm (N) gegenüber „natürlich“ nicht berufen.

H ist dagegen der Auffassung, er sei nicht bzw. nicht mehr bereichert. Er habe er die 24.000 € doch an P auskehren müssen und dies müsse „irgendwie“ auch gegenüber dem N zählen; er (H) verdiene doch „sozusagen Schuldnerschutz“, nachdem er an P gezahlt habe. Im Übrigen habe er den Betrag in Höhe von 6.000 € in kommissionsüblicher Befriedigung seiner Provisionsforderung einbehalten. H meint, der „Schurke“ sei doch wohl P, und N dürfe, nur weil bei P „nichts mehr zu holen“ sei, nicht auf ihn (H) ausweichen und „einfach alles abwälzen“; so gehe es ja nicht.

Welche Ansprüche hat N gegen K und gegen H ?